Johann Jacob Mosers
Teutsches Staats-Recht.
Achter Theil,

Darinnen von derer Reichs-Vicarien Rechten so wohl überhaupt, als auch in Ansehung ihrer Personen, ferner in Staats- Gnaden- Justitz- Cameral- Kriegs- und Policey-Sachen, von Endigung des Reichs-Vicariats und Bestättigung dessen Handlungen, so dann von der Reichs-Vicarien Gerechtsamen bey ersetztem Kayserlichem Thron; von des Pabsts angemaßtem Reichs-Vicariat, sein und seiner Nunciorum persönlichen und anderen Rechten in Religions- Kirchen- Gewissehs- Staats- Gnaden- Justitz- und Cameral-Sachen in Ansehung des Kaysers und Teutschlands, ingleichem von denen Verträgen zwischen der Teutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl, auch jener Beschwerden über disen; endlich von denen Reichs-Ständen überhaupt, deren Eintheilungen und dem Grund der Reichs-Standschafft gehandelt wird.

Nebst einem Register über den Sibenden und Achten Theil.

Leipzig und Ebersdorff im Vogtland,
bey Bernhard Ehrenfrid Vollrath.
1743.

[S. 502]

§. 13.

Grund der R. Standschafft derer R. Stätte.

Von der Reichs-Standschafft des Reichs-Stättischen Collegii überhaupt endlich wird erst in der Materie von Reichs-Stätten oder Reichs-Tägen geredet werden; in Ansehung derer eintzelen Reichs-Stätte aber ist der einige und wahre Grund ihrer Reichs-Standschafft die Unmittelbarkeit, als welche bey keiner Statt, wann sie eine Reichs-Statt seyn will, ermanglen darff, über welche hingegen auch weiter nichts erfordet wird, massen es nicht darauf ankommt: ob eine Reichs-Statt ein grosses, oder kleines, oder ausser ihren Ringmauren gar kein Gebiet besitze?

Johann Jacob Mosers
Teutsches Staats-Recht.
Zwey und Vierzigster Theil,

Darinn der Rest der Materie von dem Religions-Wesen in denen Reichs-Stätten überhaupt befindlich ist, sodann aber von derer Reichs-Stätte Reichs-Vögten, Reichs-Schultheissen, auch anderen Kayserlichen Officianten, ferner von ihrer übrigen Regierungs-Art, in specie denen Magistraten und Statt-Bedienten, auch anderen Statt-Sachen, wie auch endlich von ihren Patriciaten, Burgerschafften, Gebieten und Unterthanen, gehandelt wird.

Nebst einem Register über den Ein- und Zwey- und vierzigsten Theil.

Hanau,
bey Bernhard Ehrenfrid Vollrath.
1750.

3. Buch, 191. Capitel, Sectio III

[...]

Ich ware Anfangs gesonnen, auch die Rubra derer sämtlichen Schrifften anzuführen, welche in denen Streitigkeiten zwischen denen Magistraten und Burgerschafften derer Reichs-Stätte an das Licht getretten seynd: Da aber derselbigen eine grosse Menge ist und von dem Innhalt hier doch nicht gehandelt werden kan; so mögen selbige von denen Liebhabern in der *Bibliotheca Deductionum Lünigio-Jenichiana* nachgeschlagen werden.

§. 2.

Connexion. Nun erfordert die Ordnung, von der eigentlichen und ordentlichen Regiments-Verfassung derer Reichs-Stätte zu reden; wobey ich, meinem Vorhaben gemäß, die ältere Zeiten nur kurtz berühren, aus denen neueren und gegenwärtigen aber, wegen allzugrosser Menge der Sachen, nur das mir am nützlichsten scheinende anführen werde.

[...]

§. 5.

Die innerliche Verfassung der meisten R. Stätte hat vile Abwechslungen erlitten.

So haben auch die meiste Reichs-Stätte, zumahlen seit Kayser Rudolfs I. oder Ludwigs aus Bayern, Zeiten, in Ansehung ihrer innerlichen Regiments-Verfassung wichtige, manche auch mehrmahlige, Veränderungen erlitten.

§. 6.

Bald durch Kayserliche Verordnungen,

Ich will dises alles kürtzlich noch etwas mehreres erläutern. 1. Nemlich haben die Kaysere hergebracht, oder doch behauptet, befugt zu seyn, ex officio, oder auf Verlangen derer Burgerschafften, nach befindenden Umständen, eine Veränderung in dem Regiment derer Reichs-Stätte vorzunehmen. Vor allen andern Kaysern aber haben Carl V. Ferdinand II. und Carl VI. dergleichen vilfältig gethan.

[...]

§. 9.

bald durch innerliche Unruhen,

In denen Zeiten, da in Teutschland der Stärckere den Schwächeren noch nicht auf eine so feine Weise, als heut zu Tag geschiehet, in den Sack schieben konnte, das ist, ehe der Land-Frid und das Cammer-Gericht errichtet wurden, entstunden in denen Reichs-Stätten, wann entweder der Magistrat übel hausete, oder zwischen denen Patriciis und Zünfften eine allzugrosse Jalousie entstunde, oder der Pöbel aufgehetzt, oder sonst toll wurde, leichtlich Aufruhren, welche sich öffters mit einer Veränderung in der Verfassung des Statt-Regiments endigten. Im vorigen und disen Seculo probierten es in einigen Reichs-Stätten die Burgerschafften abermahls auf disen alten Fuß, zumahl wann sie glaubten, daß der Magistrat an denen Reichs-Gerichten mehr Gehör fände, als die Burgerschafft; es setzte aber blutige Köpfe und dise alte wilde Zeiten seynd vorbey. Jetzo heißt es: leiden, oder Proceß führen: Indessen werden die Reichs-Stätte ruinirt, man erwähle jenen oder disen Weg.

§. 10.

bald durch Verträge,

So ist es auch zuweilen, doch selten, geschehen, daß in dem Regiment einer Reichs-Statt eine Veränderung durch bloß gütliche Verträge zwischen denen Magistraten und der Burgerschafft fürgegangen ist.

§. 64.

Man ersiehet aus allem disem, daß die Regiments-Verfassung derer einzelen Reichs-Stätte, auch wie sie jetzo beschaffen ist, gar sehr von einander unterschieden seye, 1. was die verschiedene Arten derer Collegiorum, 2. die Anzahl derer Magistrats-Personen und Statt-Bedienten, 3. die Fähig- oder Unfähigkeit diser oder jener Gattung zu denen Raths-Stellen, oder anderen Statt-Aemtern, 4. die Gerechtsamen des kleinen und grossen Raths, der Zünfften, der Burgerschafft, u. s. w. betrifft.

Die Verfassung der R. Stätte ist sehr verschieden.

[...]

§. 65.

Wir haben ferner schon oben gehöret und bißhero an vilen Exempeln ersehen, daß der Kayser, und Nahmens dessen der Reichs-Hof-Rath, vilfältig wichtige Veränderungen in der Regiments-Verfassung derer Reichs-Stätte fürgenommen habe und ich habe noch nie gefunden, daß eine Reichs-Statt sich beschweret hätte, als ob der Kayser sich dißfalls eines mehreren herausnähme, als ihme gebührete: der Kayser ist auch in einem so ruhig- und langwührigen Besitz, daß, wann gleich eine Reichs-Statt sich über dises Uberbleibsel derer vormahligen ansehnlichen in denen Reichs-Stätten gehabten Gerechtsamen beschweren wollte, sie doch nirgendswo Gehör damit finden würde, es müßten sich dann gantz besondere Umstände dabey befinden: Darüber aber habe ich mich gewundert, daß der Reichs-Hof-Rath zu Dünckelsbühl wichtige Aenderungen bey dem Statt-Regiment fürgenommen hat, ohne einmahl deßwegen zuvor (wie sonsten in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget,) ein Votum ad Imperatorem zu erstatten.

Von des Kaysers Recht, der R. Stätte Verfassung zu ändern.

Zwar hat das Reichs-Stättische Collegium An. 1745. auf dem Wahl-Tag des jetzigen Kaysers unter anderem fürstellen lassen: „Nicht weniger ist ein angelegentliches unterthänigstes Petitum, daß denen Reichs-Stätten in ihren freyen Raths- = = = Wahlen nicht eingegriffen und hievon das nöthige der neuen Wahl-Capitulation mit inseriret werden möge;„ es ist aber nicht darauf reflectirt worden.

§. 66.

Aber ist auch das Cammer-Gericht befugt, dergleichen Veränderungen fürzunehmen? Ich halte es nicht dafür: Dann dessen Incumbenz bestehet bloß darinn, streitige Rechts-Händel zu entscheiden, so dann verschiedene actus voluntariæ Jurisdictionis zu exerciren: Die Abänderung des Regiments einer Reichs-Statt aber qualificiret sich weder zu disem noch zu jenem.

Ob das Cammer-Gericht auch dergleichen Veränderung vornehmen könne?

§. 69.

Von der Reichs-Stätte Landes-Hoheit wird zwar in der Materie von der Landes-Hoheit ein mehreres geredet werden; doch will ich hier zum voraus so vil melden, daß ich allerdings dafür halte, selbige stehe denen Reichs-Stätten ordentlicher Weise ohnstreitig und ohneingeschränckt zu.

Die R. Stätte haben die Landes-Hoheit.

Herr STRUVE schreibt (1) auch: Inter Jura Civitatum Imperialium referenda est Superioritas territorialis, licet non desint, qui hanc iisdem abjudicare conentur, quam tamen iisdem infra, ubi de hac materia plenius agendum, vindicabimus.

Als bey dem Westphälischen Friden wegen des Juris reformandi derer Reichs-Stätte gestritten wurde, haben Evangelici beständig behauptet: Die Reichs-Stätte hätten das Jus reformandi, weil sie Superioritatem territorialem hätten und die Catholische gestunden dises letztere ebenfalls ein; nur aber suchten sie einige Gründe herfür, warum der sonst in regula daraus folgende Schluß ad jus reformandi hier nicht applicabel seye? Und da in dem Fridens-Schluß selbst *art. 5. §. 30.* denen höheren Reichs-Ständen das jus reformandi ex capite Superioritatis bestättiget wurde, so wurde auch *§. 29.* auf die Reichs-Stätte der Schluß gemacht: Weil sie ohnstreitige Reichs-Stände seyen, so sollten sie auch ratione juris reformandi &c. gleiche Jura haben, wie die höhere Reichs-Stände, welches nothwendig involvirt, daß sie die Landes-Hoheit besitzen.

Und wer sollte sie dann sonst haben? Die Röm. Kaysere haben selbige nicht hergebracht, können sich also selbige auch nicht vindiciren, ja sie verlangen es nicht einmahl; vilmehr liessen noch Ihro jetzt-regierende Kayserliche Majestät An. 1746. 11. Oct. in ein Rescript an die Reichs-Statt Franckfurt einfliessen: Sie würden dieselbe bey ihrer Superioritate territoriali schützen und dieselbe von Niemand kräncken lassen: Andere Reichs-Mit-Stände können sich noch weniger darzu legitimiren und endlich seynd die Reichs-Stätte ordentlicher Weise so gut in dem ihrigen in alt-hergebrachtem Besitz des Juris Armorum, Fœderum, Collectarum, Legum ferendarum, u. s. w. als andere Reichs-Stände in dem ihrigen und solches dienet ihnen eben so wohl zum titulo, als disen.

Der Herr von LUDEWIG schreibt zwar: Qui Civitatibus immediatis jura territorialia tribuunt, illi neque vim Territorii adsequuntur, neque rationes Civitatum: Und letzteres liesse sich hören, wann man vor 800. und 1000. Jahren so gesprochen hätte, oder die jetzige Zeiten noch wären, wie die damahlige: Da wir aber nun in einer andern Welt leben, müssen wir auch dencken, reden, schreiben und handlen, wie es denen jetzigen Zeiten gemäß ist. Warum so dann Reichs-Stätte der Landes-Hoheit nicht so wohl als andere Stände fähig seyn sollten? ist gar nicht abzusehen.

§. 70.

Fragt man aber: Wer bey denen Reichs-Stätten die Landes-Hoheit verwalte? kan man zwar überhaupt so vil sagen: Der Magistrat; doch kommt es, so bald man ad speciem gehet, auf die besondere und eigene Verfassung einer jeden Reichs-Statt an und findet das oben in der Materie von dem Religions-Wesen derer Reichs-Stätte von dem Jure reformandi gesagte auch hier statt. add. *§. 24.*

Wer sie verwalte?

§. 71.

Ferner ist es freylich an deme, daß entweder die Landes-Hoheit überhaupt, oder doch deren Administration durch den Magistrat, resp. in allen, oder vilen, Reichs-Stätten sehr eingeschräncket ist: und zwar 1. durch den Kayser. Wer nur die seit 25. Jahren in Sachen derer Burgerschafften in denen Reichs-Stätte gegen die Magistrate vel vice versa herausgekommene Reichs-Hof-Raths-Conclusa liset, der wird bald bemercken, daß der Kayser denen Magistraten in denen wichtigsten Stücken der Landes-Hoheit bald Leges vorschreibe, wie sie sich in der

Dieselbe oder deren Administration aber wird offt gar sehr eingeschräncket durch den Kayser.

Verwaltung derselben betragen sollen, bald genaue Rechenschafft ihrer bißhero geführten Administration von ihnen fordere, bald begehre, die von dem Rath abgefaßte Ordnungen u. d. zur Revision einzuschicken, bald inhibire, sich ein- oder anderen Regalis, z. E. des Juris collectandi, einige Zeit zu bedienen, bald befehle, in disem oder jenem forderist bey Kayserlicher Majestät anzufragen, u. s. w. welches alles bey anderen Sorten von Reichs-Ständen nicht so leicht, oder auch gar nicht, angehen würde.

Hätte ich nur ein Werck von Reichs-Stätten zu schreiben, würde ich hier alle Decisiv-Resolutiones und Judicata beyder höchsten Reichs-Gerichte specificiren, welche einen Einfluß in die Regiments-Verfassung derer Reichs-Stätte haben; so aber muß ich den Leser, der solche wissen will, auf meine 3erley Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Conclusis verweisen.

§. 72.

Durch andere R. Stände, so Jura allda besitzen.

2. Finden sich bey keiner anderen Art von Reichs-Ständen so vile Servitutes Juris publici, oder so vile ansehnliche Gerechtsamen, welche ein Reichs-Stand in eines anderen Reichs-Mit-Standes Gebieten auszuüben hätte, als in denen Reichs-Stätten; wie dises künfftig g. G. aus der Abhandlung gedachter Materie von denen Servitutibus Juris publici erhellen wird.

§. 73.

Durch Verträge mit der Burgerschafft.

Wann, wo und in so fern aber auch gleich eine Statt die Landes-Hoheit selbst und ruhig besitzet, ist doch an gar vilen Orten des Raths Administration derselben durch die zwischen denen Magistraten und Burgerschafften errichtete Verträge starck eingeschrancket.

Hier möchte ich nun von denen bey jeder Reichs-Statt vorhandenen dergleichen Verträgen reden: Aber der Platz will eben überall zu so vilen und weitläufftigen Materien zu eng werden; dahero ich mich wieder nur mit einigen Proben begnügen muß.

Zu Aalen ist An. 1605. 25. Oct. zwischen dem Rath und Burgerschafft durch Deputirte derer Stätte Ulm, Nördlingen, Schwäbisch-Hall und Bopfingen ein Vertrag errichtet worden, der aber meines Wissens noch nicht in den Druck gekommen ist: Anno 1615. 22. Apr. aber haben die Deputirte eben diser Reichs-Stätte einen anderweiten Vertrag zwischen dem Rath und der Burgerschafft allda zu Stand

Stand gebracht, welcher in LüNIGS R. Archiv *Part. spec. Cont. 4. Part. 1. p. 1474.* gelesen werden kan.

Von Franckfurt gehören hieher: Abschieds-Puncten zwischen E. E. Rath und Burgerschafft der Statt Franckfurt am Mayn, durch die von Röm. Kayserl. Majestät verordnete höchst- und hochansehnliche Herrn Commissarien vorgenommen, beygelegt und verglichen, jetzo aber vor Ihrer Kayserl. Majestät Selbsten ratificirt und confirmirt; Franckfurt, 1614. fol. Mayntz, 1678. 1682. 1712. und 1726. 4. welcher Vertrag noch jetzo ein Grund-Gesetz diser Reichs-Statt ist. Anno 1725. m. Nov. wurde eine weitläufftige Kayserliche Resolution pto der zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft über den Burger-Vertrag entstandenen Streitigkeiten publicirt, in deren Ende es heißt: „Gleichwie alle übrige Articuln des alten Burger-Vertrags, und was bey einem oder andern derselben, dem gemeinen Wesen zum Besten, und zu Herstellung des innerlichen Wohlvernehmens und Ruhestandes, nützlich erinnert und beobachtet werden können, abgethan, und die Einrichtung des Projects der gesuchten Vergleichung, beyder Theile eingebrachten Monitis gemäß, beschehen; also solle demselben strack und festiglich jederzeit nachgelebet, und von keinem Theil darwider gehandelt, und dadurch zu neuer innerlicher Widerwärtigkeit und Unfrieden Anlaß gegeben werden.„ Und Anno 1728. 27. Aug. flosse in ein Kayserliches Rescript an den Magistrat zu Franckfurt ein: „Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste Willens-Meynung seye sattsam bekannt, daß gegen bemeldten Burger-Vertrag, als ein unverbrüchliches immerwährendes Fundamental-Gesetz, die Burgerschafft mit neuem, demselben widrigen, Oneribus, ohne ausdrückliche special-Kayserliche Resolution, nicht beschweret und zu neuen Weiterungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben werden, sondern daß vilmehr ein jeder Burger, vermittelst starcker Beobachtung solches Vertrags und darauf publicirter Kayserlichen Resolutionen, in Fride bey häußlichen Ehren und Wesen bleiben und, sich samt den Seinigen redlich zu ernähren, Mittel übrig haben möge.

[...]

§. 76.

Ubrigens haben wir zum Theil bißhero schon vernommen, daß es so wenig in alten als neuen Zeiten an grossen innerlichen Unruhen und Mißhelligkeiten zwischen denen Magistraten und Burgerschafften derer Reichs-Stätte gemangelt hat und manche derselben dadurch auf die Spitze ihres Verderbens gesetzet worden seynd. Sonderlich aber ist das jetzige Seculum überaus reich an dergleichen vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemachten Processen und von disem darinn erkannten Kayserlichen Commißionen. Wer Recht oder Unrecht gehabt habe? lässet sich nicht überhaupt sagen: Meistens gehet es, wie bey üblen Ehen und Haushaltungen, da beyde Theile Schuld zu haben pflegen und da, wie man sagt, der Mann die Töpfe zerbricht und das Weib die Schüsseln. Weil abermahls der Platz zu eng fället, von allen dergleichen Händeln ins besondere eine Anzeige zu thun, will ich mich auch hier mit einigen Exempeln begnügen.

Innerliche Unruhen in denen R. Stätten.

[...]

SECTIO IV.

Von dem Patriciat in vilen Reichs-Stätten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Wer dise Patricii seyen? §. 3. Von ihrem Ursprung, §. 4. Nahmen und Classen. §. 5. In welchen Reichs-Stätten jetzo dergleichen angetroffen werden? §. 6. Von Augsburg. §. 7. Von Biberach. §. 8. Von Bremen. §. 9. Von Cölln. §. 10. Von Dortmund. §. 11. Von Franckfurt. §. 12. Von Hall. §. 13. Von Lindau. §. 14. Von Lübeck. §. 15. Von Memmingen. §. 16. Von Mühlhausen. §. 17. Von Nordhausen. §. 18. Von Nürnberg. §. 19. Von Ravensburg. §. 20. Von Rotenburg. §. 21. Von Ulm. §. 22. Von Worms. §. 23. Von des Kaysers Macht, neue Patricios zu machen. §. 24. Von des Raths und der Burgerschafft Gerechtsamen hiebey. §. 25. Mehreres davon. §. 26. Von diser Patriciorum Adel. §. 27. Von ihrer übrigen personellen rc. Würde und Rechten. §. 28. Von ihren Gerechtsamen in Regiments-Sachen. §. 29. Von denen Patriciis in municipal-Stätten.

[...]

§. 2.

Wer dise Patricii seyen?

Die Patricii, so sich in manchen Reichs-Stätten befinden, seynd gewisse alte eingebohrene Familien, welche theils in Ansehung des Statt-Regiments, theils auch sonst ihrer persönlichen Würde, vor denen übrigen Burgern und Innwohnern solcher Statt einige Vergleichs- oder Observanz-mäßige Vorzüge zu geniessen haben.

§. 3.

Von ihrem Ursprung.

Von dem Ursprung der Patriciorum, Geschlechtere oder Statt-Junckern, welche in verschiedenen Reichs- und Landsäßigen Stätten annoch vorhanden seynd, ist die gemeinste Meinung, daß selbige von denen Anstalten des Teutschen Königs Henrici Aucupis, da selbiger mehrere Stätte in Teutschland angelegt und dem neunten Mann von denen Land-Freyen, in solche Stätte zu ziehen, befohlen hat, herzuleiten seyen: Und selbst der geschickte Herr Prof. RICCIUS (1) pflichtet deme noch bey.

Es hat aber Herr Prof. GONNE dise Meinung (2) wohl widerlegt und sonderlich gezeigt, daß in Stätten, die Henricus Auceps gewiß angelegt, keine Patricii anzutreffen und hingegen diejenige Stätte, wo dergleichen anzutreffen, theils vil älter, theils aber neuer seyen, als die Zeiten des Henrici; Indessen könne es doch wohl seyn und seye auch an theils Orten würcklich geschehen, daß vor und nach denen Zeiten dises Königs entweder gute Adeliche Familien sich in die Stätte begeben und in den Statt-Rath aufgenommen worden, oder daß auch diejenige bürgerliche Geschlechter, welche in gewissen Stätten in dem Besitz der Obrigkeitlichen Aemter sich befunden, durch ausdrückliche Standes-Erhebungen der Kaysere, entweder einzeln, oder insgesammt, zu Edelleuten gemacht und ihnen alle Vorrechte des Adels ertheilet worden seyen: Es erhelle aber eben hieraus, daß also von dem Ursprung der Patricien so wenig, als ihres Adels, überhaupt etwas gewisses gesagt werden könne, sondern daß es dabey lediglich auf den Beweis eines von denen angeführten zweyen Stücken ankomme und dise Frage nach denen besonderen Umständen in einzelen Fällen auszumachen seye.

Und damit bin ich gantz einig.

Herrn

(1) Vom Landsäß. Adel in Teutschl. p. m. 41. seq.
(2) In denen Erlang. gelehrt. Anzeig. 1744. p. 57. seqq.

Herrn LEYSERS vorhin angeführte Schrifft habe ich nicht bey Handen, weiß auch nicht, wohin seine Meinung dißfalls gehe?

§. 4.

Gemeiniglich werden sie Patricii, oder auch Geschlechter, genannt; so dann (wiewohl nicht in Stylo curiali,) Statt-Junckern. Nahmen und Classen.

KNIPSCHILD (1) schreibt: Patricii etiam in illustribus Rebuspublicis Augustanorum, Noricorum, Ulmensium & Francofurtensium alii dicuntur adeliche, alii ehrbare Geschlechter: allein, so vil ich finden kan, gehören die ehrbare Geschlechter nicht zu dem eigentlichen Patriciat, sondern constituiren zwischen demselben und der gemeinen Burgerschafft eine eigene Claß, so aus denen angesehensten bürgerlichen Familien bestehet.

So meinet auch Herr H. R. SCHMAUSS, die Freyburger, deren KNIPSCHILD aus LEHMANNen gedenckt, seyen nichts anderes gewesen, als eben die Patricii: Ich aber glaube, Freyburger seyen die von Adel und andere Standes- oder ansehnliche Personen gewesen, die zwar des Burger-Rechtes genossen haben, aber denen bürgerlichen Oneribus nicht unterworffen waren.

SPRENGER (2) meldet: Norinbergæ distinguuntur in Rathsfähige & Unrathsfähige Patricios, Augustæ in Seniores & Juniores, Hallæ Suevorum in ältere und mittlere Geschlechter, Ulmæ, Francofurti, Lubecæ, Wisenburgi Wasgoviæ, Lindaviæ, nullo interdistinguuntur nomine: Ulmenses Geschlechter appellantur: Superaddunt Francofurtani titulum à Domo, ubi conveniunt, der Limburgischen Gesellschafft, Lubecenses denominationem der Circul-Compagnie, Wisenburgenses der Hausgenossen, Lindavienses à Domo conventus der Sintzer habent.

§. 5.

Es finden sich nicht in allen Reichs-Stätten dergleichen Patricii, sondern, so vil mir wissend ist, dermahlen nur in denen Stätten Augsburg, Biberach, Bremen, Cölln, Dortmund, Franckfurt, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rotenburg und Ulm. In welchen R. Stätten jetzo dergleichen angetroffen werden?

(1) de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 29. n. 54.
(2) in Font. Jur. publ. p. m. 336.

neue Patricios zu machen.

triciat zu ertheilen? ist so gar klar nicht: Daß der Kayser so vile Burger in denen Reichs-Stätten, als ihme beliebt, adlen könne, ist wohl richtig; wo nun, wie z. E. zu Ravensburg, die Nobilitirte darauf auch in das Patriciat recipirt werden müssen, da ist es in der That eben so vil, als ob der Kayser einen, den er geadelt hat, zum Patricio gemacht hätte; aber in anderen Stätten, z. E. zu Franckfurt, Nürnberg, ꝛc. seynd vile geadelte Personen und Familien, die aber deßwegen doch nicht zu dem Patriciat zugelassen werden, weil solches entweder ein geschlossenes Corpus ist, oder eine gewisse Anzahl Ahnen, oder andere Umstände, erfordert werden, wann einer des Patriciats fähig seyn solle. Ein anderes aber ist: ob nicht der Kayser befugt seye, jemanden, oder auch mehrere Personen, expresse zum Patriciat einer solchen Reichs-Statt zu erheben? Wo zwar kein Mangel an alten Patriciis ist, daß zu denen Stellen, so bey dem Statt-Regiment durch sie besetzet werden müssen, genugsame und tüchtige Subjecta vorhanden seynd, da getrauete ich mir eben nicht, zu behaupten, daß der Kayser den einmahl per Privilegia, Pacta vel Observantiam geschlossenen numerum Patriciorum ex sola plenitudine potestatis vermehren könne: Wo aber die Anzahl der Patricien-Familien sich dergestalt verringert hat, daß nur ihrer wenige das Hefft in den Händen behalten und das Ruder führen wollen, wie z. E. zu Nürnberg, da habe ich den geringsten Anstand nicht, daß der Kayser die Anzahl der Patriciorum wieder auf eben so vile Familien, als jemahlen in ordine Patriciorum gewesen seynd, erhöhen, auch bey jedesmahligem Abgang einer Familie so gleich wieder eine andere substituiren könne, zumahlen wann noch oben darauf gegen die noch vorhandene Patricios gegründete Klagen geführet werden, daß sie dem gemeinen Wesen nicht zum Besten vorstehen: Dann ist der Kayser, vermöge ohnstreitigen Reichs-Herkommens, befugt, in denen Reichs-Stätten so gar die Haupt-Regierungs-Form, befundenen Umständen nach, zu änderen und denen Patricien, oder der Bürgerschafft, mehr oder weniger Stimmen im Rath, oder mehr oder weniger Gewalt in Regierungs-Sachen, beyzulegen: so kan er auch neue und noch mehrere Patricios machen, geschweige die Anzahl der abgegangenen suppliren, da denen noch Uberlebenden ne quidem umbra Juris übrig bleibt, sich demselben zu widersetzen.

§. 24.

§. 24.

Wie aber, kan eine Reichs-Statt für sich Patricios machen, ohne den Kayser zu fragen? Der Magistrat zu Augspurg meinte Ja. Ich dencke so: 1. Wann ein solches Patriciat den Adelstand mit sich führen solle, ist offenbahr, daß eine Reichs-Statt es nicht thun könne, weil nicht in ihrer Macht stehet, jemanden zu adeln. 2. Wann aber einer, der geadelt ist, ipso jure, oder wenigstens alsdann, wann er seine gewisse Anzahl Ahnen hat, u. d. des Patriciats fähig und es um das Corpus Patriciorum kein per Privilegia, Pacta, vel Observantiam, geschlossenes Corpus ist, da kan solches Corpus allerdings für sich und ohne bey dem Kayser deßwegen anzufragen, neue Mitglider recipiren. 3. Wo das Patriciat keinen Adel mit sich führet, sondern nur sonst gewisse personelle Vorzüge, oder einen besonderen Zutritt zu dem Statt-Regiment, tribuiret, da mache ich wieder den Unterschied: Ob das Patriciat ein vorhin besagter massen geschlossenes Corpus ist oder nicht? Letzteren Falles hat dasselbe freye Hände, ersteren Falles aber nicht, es wäre dann, daß bey einer oder anderen Statt sich ein special-Herkommen in contrarium fände.

Von des Raths und der Bürgerschafft Gerechtsamen hiebey.

Wieder eine andere Frage ist: Wie ferne in denen Fällen, da der Kayser befugt ist, neue Patricios zu machen, die Statt dabey concurriren könne und müsse? Daß die Statt vor allen Dingen und nothwendiger Weise in disem das gemeine Statt-Wesen so starck interessirenden Fall mit ihrem Bericht so wohl ratione Numeri, als Personarum vel Familiarum, vernommen werden müsse, halte ich nach der Wahl-Capitul. *art.* 22. für ohnumgänglich nöthig; hingegen halte ich auch für nicht weniger richtig, daß es doch hernach auf des Kaysers Decisum ankomme: Ob und wie weit die etwa von der Statt formirte Exceptiones gegründet seyen oder nicht? Fände sich aber so dann eine Statt gravirt, bleiben ihr diejenige Remedia bevor, welche denen Reichs-Ständen in Ansehung derer nicht nach denen Reichs-Constitutionen abgemessenen Standes-Erhöhungen zukommen.

Was endlich die Frage betrifft: Ob und wie ferne in allen disen Fällen auch die Burgerschafft vernommen werden müsse, oder derselben ein Jus contradicendi zukomme? da deucht mich, es lassen sich keine Regeln geben, sondern es komme (wie wir oben von dem jure reformandi gehöret haben,) auf die Staats-Verfassung und die Pri-

es wurde als das Unterscheidungs-Zeichen zwischen dem Adel und den Burgern gehalten, daß jener auf dem Land von seinen Gütern, oder in deren Ermanglung von Plackereyen, dise aber in Stätten von der Kauffmannschafft und anderen Gewerben, oder ihren Renten, lebte: Wer nun in den Stätten wohnete und denen bürgerlichen Oneribus unterworffen ware, der wurde von dem Land-Adel nicht paßiert und dafür angesehen, daß er seinen Adel verdunckelt hätte.

Damit stimmet zum Theil Herr Prof. RICCIUS (1) überein, welcher folgende Sätze heget und ausführet: „Die vorhandene Geschichte des 12ten, 13den und 14den Seculi geben genugsame Versicherung, daß vile von denen Vor-Eltern des heutigen Adels diejenige Ehren-Aemter und Bedienungen in Stätten, Aemtern, und auch wohl Dorffschafften, über sich genommen und rühmlich geführet, welche mit der Zeit meistens an die bürgerliche Standes-Personen gediehen. * * Es gebricht uns auch nicht an Exempeln, daß vor disem die heutige von Adel sich des Bürger-Tituls gar nicht geäussert, vil weniger geschämet, sondern sich desselben ausdrücklich im Schreiben bedienet.„ Ferner: „Die Grafen, Herren und Edelleute suchten in der mittlern Zeit das Burger-Recht, nicht allein um ihrer Sicherheit willen, sondern auch, daß sie sich des Vermögens derer Stätte wider ihre Feinde bedienen konnten. * * Sie liessen sichs auch vil Geld kosten.„ Und wieder: „Man hätte die Frey-Bürger, welche als Milites vom Lande zu K. Heinrichs Zeiten in die Stätte gezogen und also ingenuæ originis waren, daferne sie sich nicht mit gemeinen Burger-Famillen vermischet, gar billich ohne neue Nobilitation vor edel paßieren lassen: Alleine weil sich der gröste Theil durch Mißheurathen, bürgerliches Gewerb, Wirthschafft und Abgaben der Statt-Beschwerden bey ihres gleichen verächtlich gemacht, sich von der alten militia verdringen und also aus dem militair- oder heutigen Adel-Stand in die Classe der Bürger herabsetzen lassen; so mußten sie, wann sie sich wieder hinaufschwingen wollten, eben den Weg zu ihrer Standes-Erhöhung suchen, welchen die vom bürgerlichen Stande betretten. Gesetzt auch, daß man aus den alten Nachrichten mit ohnumstößlichen Gründen zeigte, daß die Frey-Bürger, oder Patricii, an sich eben eines so freyen Ursprungs, als die Land-Edelleute, und sie aufs höchste nur einer rehabi-

(1) l. c. p. m. 212. seqq. junct. p. 296. sqq. und p. 444.

rehabilitation, oder restitution in pristinum statum, aber nicht einer Nobilitation, bedürfftig wären; so stehet ihnen doch nun das Land- und Reichs-Herkommen entgegen, welches haben will, daß diejenige Patricien-Familien, die sich nicht bey ihrem alten Freyheits-Stande besonders, wie unsere echte Edelleute, zu erhalten gesucht, einen Grad geringer, als andere, und also nicht so wohl edel, als bürgerlich, seyn sollten. Nachdem nun eine grosse Menge in der Statt Nürnberg ihren alten alten militair- und Adel-Stand aufrecht und untadelhafft erhalten, das ist, mit Kauffmannschafft nicht beleidiget; so hat K. Heinrich der VI. und auch Carl der V. den Adel der adelichen Geschlechter daselbst vor unmackelhafft und dem Land-Adel in allem gleich gesprochen, so fern dise noch fernerhin, wie bißher, der Kauffmannschafft sich enthalten würden, welches dann die Raths-fähigen Patricii noch biß dise Stunde beobachten. Die Worte in Heinrici VI. Diplomate heissen: Modo, *ut antea, sic & in posterum, mercatura & cauponaria abstineant*, suisque annuis reditibus contenti vivant.„

Der Herr R. H. R. von SENCKENBERG hat (1) ein Diploma Kayser Sigmunds de An. 1430. an das Licht gestellt, welches er Rudolfen zum Humprecht, Peter zum Jungen und Arnold Gelthuß von der Jungen abent darüber ertheilt hat, weil sie deßwegen, daß ihre VorEltern in die Statt Maynz gezogen waren, an ihren Freyheiten genidriget und desto ohnachtbarlicher gehalten worden; wogegen er ihnen ihre alte Freyheit wieder von neuem gegeben und sie für Wappen-Genossen, Rittermäßige, auch denen Hof- und Dienstleuten gleich zu achtende Personen, erkläret hat. add. *præc. §. 21.*

Heut zu Tag hat zwar, schon erinnereter massen, der Adel gröstentheils gantz keinen Anstand mehr, in Stätten zu wohnen, ja auch wohl da und dort, ohne einige zu befürchtende Reproche, sich denen burgerlichen Oneribus, wann solche in Geld præstirt, oder per Substitutum versehen werden können, zu submittiren, ferner sich in grosse Handlungs-Gesellschafften einzulassen, u. d. und wann die Teutsche noch klüger werden, werden sie die Handlung en gros, ohne offene Laden, dem Adel je länger je weniger schimpflich, dem gemeinen Wesen hingegen höchst-ersprießlich, achten: Indessen ist doch der

Privilegia, Pacta, vel Observantiam, einer jeden Statt ins besondere an.

[...]

SECTIO V.
Von der Burgerschafft in denen Reichs-Stätten.

[...]

§. 3.

In denen Reichs-Stätten und deren Gebieten finden sich zwey- drey- vier- auch wohl fünferley Arten von Personen. In denen Stätten selbst ist ordentlicher Weise jedermann Burger, auch die Magistrats-Personen und Patricios nicht ausgenommen; meistens aber finden sich 2tens auch Beysassen und 3tens Schutz-Verwandte darinn, 4tens in denen Stätten, wo auch andere Reichs-Stände residiren, z. E. zu Regenspurg, oder wo doch immediate Stiffter seynd, z. E. zu Worms, Speyer, ꝛc. seynd selbige Personen zwar Einwohnere der Statt, aber weder Burger, noch Beysassen; wann 5tens endlich eine Reichs-Statt Dörffer, oder ander andere dergleichen Güter, hat, seynd die, so allda wohnen, ordentlicher Weise weder Burger noch Beysassen, sondern wahre Unterthanen der Statt.

Unterschid zwischen der R. Stätte Burgern, Beysassen, Innwohnern und Unterthanen.

In der **Reichs-Policey-Ordnung** *de An. 1530. Tit. 11.* lises man: „Item, nachdem in Stätten gemeiniglich dreyerley Burger und Innwohner sind, als gemeine Burger und Handwercker, Kauff- und Gewerbsleut, und andere, so im Rath von Geschlechtern, oder sonst ehrlichen Herkommens und ihrer Zins und Renten sich ernähren.„

[...]

§. 9.

Von dem Burger-Recht der eingebohrenen Söhne.

Dererjenigen, die einmahl Burgere in einer Reichs-Statt worden seynd, Söhnen und Nachkommen männlichen Geschlechts, kan, wann sie wollen und darum anhalten, das auf sie ererbte Burger-Recht ordentlicher Weise nicht abgeschlagen werden; es wäre dann, daß sie sich dessen per Delictum verlustigt gemacht hätten, oder sich in anderen mit ihren burgerlichen Pflichten incompatiblen Umständen befänden, oder die Profession, welche sie treiben, bereits mit der Statuten-mäßigen Anzahl, oder auch sonst so mit Meistern besetzt wäre, daß ohne deren Nachtheil niemand pro nunc weiter recipirt werden kan; in welchen letzteren Fällen zwar nicht das Burger-Recht an sich, wohl aber das Meister-Recht, denegiret werden kan.

Von Worms heißt es bey KNIPSCHILDEN (1): Ubi das Burger-Recht personale est, & cum persona extinguitur, dessen ein extraneus per successionem rerum nicht kan theilhafftig werden, sondern nach der Statt Worms Regalien, Herkommen und Gewohnheit muß auch eines jeden Burgers Sohn, sie seyen vom Adel oder nicht, nach seines Vaters oder Antecessoris Tod, sich mit einem Ehrsamen Rath, da er ledigen Stands wäre, das Jus tributarium zuförderst wiederum stellen, oder, da er sich zu eigener Haushaltung begeben wollte, um das Burger-Recht von neuem ansuchen und sich darzu der Gebühr nach qualificiren, alsdann ist ein solcher der burgerlichen Recht und Gerechtigkeit theilhafftig, auch der Rath, ihn darbey zu handhaben, ihn und das seine zu schützen und zu schirmen, schuldig.„

KNIPSCHILD sagt weiter: De Liberis ante receptionem natis varie observatur: Nam alibi eorum quoque nomine pecunia solita, das Burger-Geld, solvenda est, alibi vero non item, sed una cum parentibus jus civitatis adquirunt, nec eorum nomine quicquam solvendum venit.

§. 10.

Und der Töchtere. Was aber derer Burgere Töchtern anbelangt, so brauchen sie für ihre Personen das Burger-Recht nicht, werden aber doch, so lange sie ledig bleiben, denen eingebohrenen burgerlichen Manns-Personen, wie in denen Favorabilibus, so auch denen Præstationibus, wenigstens,

(1) de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 9. n. 42.

nigstens, wann sie ligende Güter besitzen, oder Handlung treiben, gleich gehalten.

§. 11.

Ob sie aber einen Fremden heurathen und dannoch in der Statt bleiben, oder demselben wohl gar dadurch das Burger-Recht zuwenden können? Dißfalls kommt es auf einer jeden Statt eigene Verfassung an. Auch ihrer Männer.

Anno 1725. m. Nov. resolvirte der Kayser in Sachen: Franckfurt contra Franckfurt: „Was 7. das Burger-Recht der Fremden, welche sich an Franckfurter Burger-Wittib oder Töchter verheyrathen, anlanget, hat es, an Seiten des Magistrats gethanen unstatthafften Einwendung ungeachtet, bey dem deutlichen und klaren Innhalt §. 1. des Burger-Vertrags sein gantz unverändertes Bewenden, und wird dem Magistrat gantz ernstlich anbefohlen, sich aller unterstandener, die deutlich- und wohlbedächtliche Disposition bemeldten §. 1. wegen Verheyrathung der Burger-Wittib oder Töchter an Fremde oder Ausländische, zum Nachtheil bemeldter Personen, eigenmächtiger Weise restringirender Interpretation und derer ihnen aufgebürdten Beschwerden zu enthalten, immassen sein, des Magistrats, in der Beysassen-Ordnung und in dem am 9. Augusti 1714. nachgefolgten Decreto selbiger entgegen lauffende Anordnung aus Kayserlicher Majestät Vollkommenheit deßwegen hiermit gäntzlich cassiret und aufgehoben wird, und dahero denen Ausländischen und Fremden, die erbhafft- und habhaffte Personen sind, sich auch gebührlich und unverweislich verhalten haben, wann sie mit Franckfurter Burger-Wittiben oder Töchtern sich verheyrathen, die Reception zum Burger-Recht, gegen Erlegung einer eines jedwedern Vermögen proportionirten billigmäßigen und leidentlichen Tax, keineswegs in Zweifel zu ziehen, weder in einige Wege schwer, noch auch dadurch einer Contravention des §. 1. obbenannten Burger-Vertrags (als welcher ihn, den Rath, zur Festhaltung allezeit verbunden hatte und noch verbindet,) und der darauf gesetzten Straffen sich schuldig zu machen.„

Und An. 1732. 14. Mart. wurde beym Reichs-Hof-Rath dise fernere Kayserliche Resolution (welche, wie die Lutheraner glauben, hauptsächlich denen Reformirten zum Vortheil gereichen solle,) publicirt: „1. Daß es dabey dergestallt sein Bewenden habe, daß denenjenigen Fremden, welche sich an Franckfurter Burgers Wittiben oder Töchter zu verheyrathen und, vermög dises §. 7mi des Burger-Vertrags, zu Bürgern aufgenommen zu werden verlangen, das Burger-Recht ohne Verweigerung zu verstatten seye, wann zuvor sie sich nach Maaßgab der Kayserlichen Resolution beym Magistrat daselbst qualificiren, und das Burger-Geld nach der geordneten Tax mit 5. von 100. des vorhero eydlich specificirten Vermögens erlegen, wie auch zugleich von Ihrer Obrigkeit einen Revers beybringen werden, daß ebenmäßig und reciproce an ihren Orten denen Franckfurter Burgern und Einwohnern (gestalten solches der natürlichen Billigkeit gemäß ist,) in gleichen Fällen auf ihr Ansuchen die Ertheilung des Burger-Rechts wiederfahren solle. 2. So vil das Burger-Geld deren an Franckfurter Burger oder Burger-Söhne sich verheyrathenden fremden Weibs-Personen betrifft, haben Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret, daß das Burger-Geld auf die Helffte, nemlich auf 2½. pro cento, vors künfftige gesetzet und hierauf der Rath angewiesen werden solle.„

[...]

§. 13.

Von der Fremden Reception in das Burger-Recht. Ob und wann ein Fremder, der keine Burgers Wittwe noch Tochter heurathet, oder wohl gar schon verheurathet ist, in einer Reichs-Statt das Burger-Recht erwerben könne, oder nothwendig darzu admittiret werden müsse? Dißfalls kommt es auf jeden Orts Statuta und Herkommen an. An einigen Ort ist man facil und froh, wann man Leute bekommen kan, welche ein gutes Vermögen besitzen, oder Handlung, Manufacturen, ꝛc. treiben; an anderen Orten aber, wo man schon alle Arten Leute genug hat, ist man difficiler.

Zu Eßlingen wird keiner zum Burger angenommen, es seye dann, daß der Mann 200. fl. und das Weib 100. fl. im Vermögen habe, sie auch Bürgschafft leisten, daß der Mann in 5. und das Weib in 3. Jahren dem Hospital nicht beschwerlich seyn wolle, so dann, daß ihnen innerhalb gewisser Zeit keine Schulden, dadurch die Statt beschweret werden möge, nachfolgen werden.

Zu Hamburg wurde An. 1529. zwischen dem Rath und der Burgerschafft geschlossen: Wann fremde Bediente ihre Herren- oder Fürsten-Dienste quittiren, können sie zu Bürgern und zu Rath gewählet werden; sonst sollen sie nicht in der Statt wohnen: Andere Fremde können das Burger-Recht erlangen.

Sonst ist allda das Burger-Recht, oder die Burgerschafft, vorhin gemeldeter massen, zweyerley, die grosse und die kleine. Wer nur 10. Marckstück entrichten kan, erlanget keine, sondern wird nur ins Vor-Bittel-Buch geschrieben. Sonst aber kan sie gewinnen, wer Ev. Lutherischer Religion ist und in einem ehrbaren Wandel etliche Jahre allda gewohnet hat. An. 1605. wurde dem Rath, denen Ober-Alten und denen Cämmerey-Burgern aufgetragen, ein gewisses Reglement zu machen: Wer darzu zu verstatten seye?

[...]

§. 21.

Von der Burgerschafften Eintheilungen.

Die Burgerschafften in denen Reichs-Stätten seynd bald so bald anderst in gewisse Classen eingetheilt, ja auch in Einer Statt greiffet zuweilen mehr als Einerley Eintheilung Platz, i. E. theils nach Zünfften, theils nach Quartieren.

Zu Cölln bestehet die Burgerschafft erstlich aus 22. Zünfften, deren jede 2. Zunfftmeister hat; so dann wird die Statt auch, in Absicht auf das Defensions-Wesen, in 8. Compagnien, jede zu 8. Rotten, eingetheilt.

Anno 161⅔. verglichen sich der Magistrat und die Burgerschafft zu Franckfurt: „Zum 3ten sollen alle und jede Burgere fürderlichs in gewisse Gesellschafft- und Zünfften, wie man sich dessen demnächst vergleichen wird, jedoch mit Vorwissen und Approbation des Raths, = = eingetheilet = = werden. „

Von Lübeck berichtet der Herr von ZECH (1): Daß sich allhier verschiedene erlaubte oder privilegirte Zünffte befinden, als die Junckern- oder Circkel-Compagnie, = = (davon oben) dann der Kauffleute Compagnie von guten Geschlechtern, Gelehrten, Rentenirern und vornehmen Kauffleuten, so ihren Ursprung Anno 1495. genommen, und 33. Pröven oder Stipendia gestifftet haben, um unter ihre nothleidende Brüder zu distribuiren, welche zwar eine Zeitlang ungangbar worden, aber An. 1582. wieder redintegriret worden. Es sind darinnen wenigstens 32. Personen, die ihre gewisse Ordnungen, Statuta und Insignia von dem Magistrat confirmiret haben. Der Schonfahrer Schütting ist auch eine approbirte Zunfft, darein vorzeiten nur, die nach Dännemarck und Schonen gehandelt und dem Heringsfang obgelegen, gehöret haben; als aber solcher Profit sich abgeschnitten, hat sich die Compagnie auch sehr vermindert, dahero sie die Neugard-Holm-Riga- und Hispanien-Fahrer an sich gezogen und mit sich vereiniget. Die Bergenfahrer, welche nach Bergen in Norwegen mit denen alldort fallenden Fischwaaren handeln, constituiren die vierdte Gesellschafft, und pflegte darein vormahls niemand aufgenommen zu werden, er hatte denn zu Bergen das Kauffmanns-Recht, welches man das Wasserspiel nennet, gewonnen; und dise vier Collegia werden vor Rathsfähig gehalten. Die nicht Rathsfähigen aber sind die Gewandschneider, die Kramer, die roth- und weiß-Brauer-Zünffte, und die Schiffer-Gesellschafft. Nach disen kommen die vier grossen Aemter, nemlich die Schneider, Becker, Schuster und Schmiede, welchen noch 72. kleinere Aemter oder Handwercks-Innungen incorporiret sind. Dise Aemter und nidern Zünffte haben, nach vorher erbetener Vergünstigung, ihre Zusammenkünffte, die man Morgensprachen nennet, und mögen, jedoch im Beyseyn derer aus dem Rath zugeordneten Wetteherren, von geringen Handwercks-Sachen richten. „

Zu Nürnberg ist die Burgerschafft in denen Ring-Mauren unter anderem in 8. Viertel getheilt, jedes hat 2. Viertel-Meister, nebst einem Schreiber; Sie stehen unter denen 3. obristen Hauptleuten, denen sie auch verpflichtet seynd. Wann Raths-Personen in einem solchen Viertel wohnen, werden sie, sonst aber andere erbare Burger, zu Viertel-Meistern erwählt; Unter jedem Viertel-Meister aber stehen 13. biß 22. Hauptmannschafften, oder Gassen-Hauptleute, welche jenen angeloben und ihres Befehls gewärtig seyn müssen.

Von Abtheilung der Burgerschafft und Anfang der Zünffte in der Statt Speyer hat LEHMANN (1) ein gantzes eigenes Capitel. Dermahlen ist die Burgerschafft allda in 15. Zünffte getheilt.

§. 22.

Ob die Burgerschafft in den R. Stätten immediat seye?

Eine in Praxi offt vilem Mißverstand unterworffene Frage ist: Ob und wie ferne die Burgerschafft und Bürgere in denen Reichs-Stätten Reichs-unmittelbar seyen oder nicht? Sonderlich wurde auch vor dem Westphälischen Friden bey entstandenen Religions-Motibus in denen Reichs-Stätten mehrmahlen darüber disputirt. vid. *praes. Sect. 1.*

In der von dem Röm. König Ferdinand I. An. 1555. den 30. Aug. denen Reichs-Ständen pto des Religions-Fridens ausgestellten Resolution heißt es: „In Betrachtung, daß die Burgerschafft in denen Frey- und Reichs-Stätten alle zugleich und ohne Mittel den Röm. Kaysern und Königen und dem heil. Reich, so wohl als andere höhere Stände, unterworffen. „

Anno 1559. setzten die Catholische Reichs-Stände in einer Kayser Ferdinanden I. übergebenen Schrifft: „Von wegen etlicher weniger, zu Neuerung geneigter, diser Reichs-Stätte selbsten Burgern, und also unterworffenen Unterthanen rc.

Anno 1575. behaupteten die Evangelische Reichs-Stätte auf dem Reichs-Tag zu Eßlingen: Daß die Burger in denen Reichs-Stätten nicht dermassen, wie anderer Stände Unterthanen, qualificirt, sondern so wohl, als die Räthe selbst in den Stätten, dem Heil. Reich mit unvermittelter Subjection zugethan seyen.

Und in einem von dem Reichs-Stättischen Collegio an die Evangelische Stände der beyden höheren Reichs-Collegien in der Reichs-Statt Cöllnischen Religions-Sache erstattetem Gutachten circa Anno 1582. heißt es: „Wann aber die Bürger in Reichs-Stätten dem Reich und der Kayserlichen Majestät ohne Mittel verwandt seynd, (wie dann der Huldigung halben, die sie einem jeden Röm. Kayser thun, nicht zu laugnen;) = = bevorab die Magistratus in den Stätten gegen ihren Mit-Bürgern nicht, wie andere Chur-Fürsten, Fürsten und Herrschafften gegen ihre Unterthanen, zu achten, welche rc vera ihrer Herrn Unterthanen, dise sind aber der Stätte Obrigkeiten mit nicht unterthan: Dann die Räthe in Stätten haben keine andere Obrigkeit, weder die ihnen ihre Mit-Bürger ad tempus allein, und gar nicht in perpetuum, Electione gönnen und geben. „

[...]

§. 23.

Von der Burgerschafften Rechten in Ansehung der Statt Freyheiten.

In vorigen Zeiten hatte man das seltsame Principium, daß man alle Diplomata und so auch derer Reichs-Stätte von Kaysern und Königen erhaltene Privilegia, u. d. äusserst geheim und verborgen hielte, wodurch dann unruhige Köpfe und andere Grillenfänger unter der Burgerschafft öffters veranlaßt wurden, zu muthmassen, daß weit mehr in solchen Privilegien enthalten seye, als würcklich ist, darüber es wohl gar zu Rebellionen ausgebrochen, zu Verhütung dessen aber hin und her theils bedungen, theils von dem Kayser befohlen worden ist, sothane Privilegia durch offentlichen Druck bekannt zu machen, wie auch geschehen, ohne daß meines Wissens einiger Statt ein Nachtheil dadurch zugezogen worden wäre.

In dem Vertrag zwischen dem Magistrat und der Burger-

schafft zu Franckfurt de An. 161⅞. wurde beschlossen: „Daß sie (Burgermeister und Rath,) alle und jede der Statt Privilegia und brieffliche Urkunden etlichen Deputirten aus der Burgerschafft vorzulegen sich erkläret, auch darüber, und zu Verhütung besorgender Gefahr, diejenige Raths-Verwandte und Diener, so der Statt Archiv und brieffliche Urkunden in ihrer Verwahrung haben, vermittelst leiblichen Eyds, die übrige Raths-Verwandten aber mit Hand gegebenen Treuen an statt des Eyds, so sie ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich geleistet, den Herren Kayserl. Commissariis angelobet, daß von solchen Privilegiis und brieffliche Urkunden nichts abhanden kommen, und daß sie dieselbigen den deputirten Bürgern treulich und aufrichtig communiciren und vorlegen sollten und wollten, gestalt dann die gesammte Bürgerschafft 18. eingebohrne begüterte aus ihrem Mittel E. E. Rath præsentiret, welcher 7. daraus zu Verlesung berührter brieffliche Urkunden erwählt und deputirt, mit vorhergehender gleichmäßiger Eyds-Leistung, von solchen Privilegiis und Documenten der Statt zum Nachtheil nichts zu offenbaren; da sie aber bey Verlesung derselben ichtwas befinden sollten, so die von der Burgerschafft bey diser Handlung einkommene Klag betreffe, oder zu Abhelffung gegenwärtiger Commission-Händel dienlich seyn sollte, solches alles der Burgerschafft treulichen und fideliter zu communiciren und anzuzeigen.„

Und An. 1725. 22. Nov. wurde beym Reichs-Hof-Rath publicirt: „Ihro Kayserliche Majestät wollen, daß, zu folg articuli primi des Burger-Vertrags, alle Privilegia und Pacta, welche Anno 1614. zum Druck gelanget, nebst denen von An. 1616. biß 1710. noch weiter erhaltenen, von neuem in Druck aufgelegt und dadurch männiglichen kund gemacht werden, wobey jedoch wohl zu observiren, daß mit sothanem Druck nichts ungleiches vorgehe.„

Anno 1735. resolvirte der Kayser in Sachen: Zu Nürnberg Kauff- und Handels-Leute contra den Magistrat daselbst: „Ad Caput 9. Gravaminum wird dem Statt-Magistrat das von Klägern ihme deferirte Juramentum manifestationis über die bürgerliche Privilegia hierdurch dahin auferlegt, daß derselbe allhier per Mandatarium schwören solle: Was gestalten in seinen Archiven, Registraturen, und Repertoriis kein dergleichen Kayserlich Privilegium, Constitution und Ordnung, wie es Impetrantes vorgeben, ihres Wissens, und ohngeachtet alles durch die dergleichen Statt-Urkunden in Verwahrung habende Personen geschehenen fleißgen Nachsuchens, sich befinde, noch gefährlicher Weise abhanden kommen sey.

Anno 1614. wurde zu Wetzlar zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft paciscirt: „1. Als die gemeine Bürgerschafft gesuchet, daß ihnen aller Privilegien, Documenten, Verträge ꝛc. damit gemeine Statt und Bürgerschafft von Königen, Kaysern und Fürsten begabet und gefreyet, Originalia ediret und davon Copias zu nehmen bewilliget werde, damit eine gantze Bürgerschafft dessen Wissenschafft haben möchte; Ist es dises Puncten halben dahin vermittelt, daß der Rath die von der Bürgerschafft begehrte Communication der Privilegien, Documenten, Statuten-Buchs, Verträgen und dergleichen, wie auch des Schutz-Brieffs, denen durch die Bürgerschafft vorgeschlagenen und vom Rath erwählten, hierzu sonderlich vereydeten, eilff Bürgern, wie nachfolget, ohne einigen Auffenthalt vorlegen, auch den nechsten Tag nach vollzogenem Abschied dazu den Anfang machen, auch zu ihrem, der Eilffer, Ausschlag gestellt seyn solle, welche Privilegia sie bey ihren Pflichten erkennen können, daß dieselbe gemeiner Bürgerschafft zu haben und zu wissen nöthig, davon sie auch Macht haben sollen, vidimirte Copien machen zu lassen und deren Inhalt allen Zünfften und Bürgern dergestalt zu referiren, daß hernach die gemachte Copien in eine gemeine Truhen, dazu eine jede Zunfft und die 3. Gemeinden einen Schlüssel haben sollen, gelegt und zu allen begebenden Fällen allen und jeden Bürgern, sich deren zu ihrer Nothdurfft haben zu gebrauchen, mitgetheilet werden; Als dann auch denselben Eilffen erlaubt seyn soll, aus dem Statuten-Buch dasjenige zu extrahiren, was sie bey ihren Pflichten erachten werden, das die Bürgerschafft insgemein belangt und ein jeder billig wissen soll. Damit auch diser Communication halber aller Verdacht aus dem Weg geraumt und das Vertrauen desto beständiger gepflantzt und erhalten werde, haben die von Raths wegen zum Ausschuß Bevollmächtigte, vermittelst Hand-Gelöbniß an Eydesstatt, des Herrn Kayserlichen hochansehnlichen Commissarien Fürstlichen Gnaden versprochen, daß sie alles fideliter ediren, auch, ob ichtwas von der Statt Briefen und Sachen andershin verbracht, dasselbige wieder herbeybringen und ebenmäßig communiciren sollen, der gewesene Stattschreiber

aber soll dem Rath in Beyseyn der Eilffen einen leiblichen Eyd schwören, wo etwas von Sachen und diser Statt zugehörigen Documenten, Büchern, Registern und Briefen seines Wissens andershin transferiret worden, dasselbige anzuzeigen, damit solches auch ohnfehlbarlich demnechsten herbeygeschafft, oder, so es wieder zu bringen nicht möglich, wohin solches kommen, nichts do weniger den Eilffern treulich angezeigt werden. Sonsten soll den Notarien oder Schreibern, die der Belesung und Abcopirung der Documenten zugeordnet, wie auch den Eilffern selbsten, mit besondern Eyd-Pflichten eingebunden werden, dasjenige, so ihnen diser Communication halber vorkommen mag, anderwärtlich nicht zu offenbahren, auch andere der Statt Geheimnisse und Privat-Personen-Sachen, die der Bürgerschafft zu wissen nicht nöthig, weder abzucopiren, noch sonsten auszubreiten, sondern bey ihrem geleisteten Eyd in stetiger Verschwiegenheit zu halten. So vil dann die Personen, welche im Nahmen der gantzen Bürgerschafft zu Edition Documentorum zu deputiren, anlanget, sollen aus den vorigen Neunern, Jacob Dieffenbächer, Jost Dietrich, Jacob Mauß, Henrich Loberich, Johannes Theiß und Eberhard Emmerich, die allbereit hierzu vereydiget, . . . verbleiben, dazu wegen der Gemeinde, Wollenweber-Becker-Schmidt- und Leinenweber-Zünfften, aus jedem Corpore von dessen Angehörigen noch zwey, also zusammen 10. Personen, von der Bürgerschafft vorgeschlagen, daraus durch den Rath Fünff erwehlet, so gleich den andern beeydiget, also die Zahl deren biß auf eilff ersetzet werden, und vor denselben obbestimmter massen die Editio vorgehen: Die Documenta aber sollen immittelst des Ersehens und Ausschreibens in einem gemeinen Beschluß durch den Rath und Bürgerschafft jederzeit wohl verwahret, und, wann die Abcopirung geschehen, dieselbe dem Rath in ihre Verwahrung und Repositur restituiret werden.„

Und in den Wetzlarischen Commißions-Acten de An. 1711. liset man: „Als die Burgerschafft nach Innhalt des Vertrags de Anno 1614. begehrt, ihnen von der Statt Privilegien, Statuten und andern gemeinen Brieffschafften Kundschafft mitzutheilen; hat Magistratus hierauf geantwortet: Es sey solches, besage eines Anno 1651. und 1708. aufgerichteten Instrumenti, schon geschehen, seyen auch erbietig, wann etwas noch ermanglen sollte, zu communiciren: Von einem andern Statuten-Buch habe Magistratus keine Wissenschafft,

schafft, als was hiebevor von Gravaminibus, Supplicationibus und Verträgen in Druck ausgangen: Hat die Kayserliche Commission bey dem Buchstaben des Vertrags de Anno 1614. es bewenden lassen.„

§. 24.

Die Burger in manchen Reichs-Stätten haben allerley alte Kayserliche Privilegia, welche heut zu Tag wohl schwerlich grossen Nutzen haben; z. E. Kayser Ludwig erklärte die Burger zu Speyer für Lehens-fähig und daß sie mit denen Rittern Urtheil sprechen dörfften. Ihrer Personen.

Kayser Richard privilegirte die Stat Fridberg, daß die Kaysere, oder jemand in ihrem Nahmen, keinem Burger allda etwas an Geld abforderen wollen; ferner, daß kein Kayser eines Burgers Tochter, Enckelin, oder Baase, jemanden ohne des Burgers guten freyen Willen zur Ehe geben wolle.

Hingegen haben manche andere, die Personen derer Burgere in denen Reichs-Stätten betreffende, Privilegia, wo nicht allemahl, doch öffters, ihren guten Nutzen biß jetzo.

So haben sich z. E. mehrere Reichs-Stätte Privilegia geben lassen, daß ihre Burger und Schutz-Verwandten, oder deren Haab und Güter, nicht sollen arrestiret, gepfändet, oder mit Repressalien beschweret werden.

Noch mehrere die persönliche Gerechtsamen und Freyheiten derer Burgere in denen Reichs Stätten betreffende Stellen finden sich in denen Verträgen zwischen denen Obrigkeiten und Bürgerschafften in besagten Stätten; deren aber eine allzugrosse Menge ist, als daß sie hier angeführet werden könnten; z. E. wie vil kommt nur in dem Nucleo Conventionum & Recessuum Hamburgensium von diser einigen Statt für!

§. 25.

Weiter haben manche Reichs-Stätte sich ins besondere privilegiren lassen, daß niemand Güter darinn kauffen dörffe, als die Burger und Beysassen. Ihrer Güter.

Zu Anfang des 17den Seculi hatte Herr Georg Fugger an dem Reichs-Hof-Rath einen Proceß gegen die Reichs-Statt Donauwörth, wegen eines von ihme darinn erkaufften Hauses und Gartens, welchen

welchen Kauff der Kayser bestättiget hatte, wiewol ich aus der mir zu Handen gekommenen Schrifft nicht ersehen kan: worinn der Stritt eigentlich bestanden seye? sondern nur, daß der Herr Fugger ein Mandatum gegen die Statt extrahirt, dise aber zwar pariret, jedoch in causa principali gebeten habe, den heimlich geschehenen Fuggerischen Kauff und die darüber sub- & obreptitie erhaltene Kayserliche Confirmation zu cassiren, weilen die von Kaysern zu Kaysern bestättigte Statuta der Statt Donauwörth vermöchten, daß kein Haus in der Statt jemanden, so der Statt mit Burger-Recht nicht verwandt, verkaufft oder verliehen, noch in andere Wege alieniret werden sollte.

Wie vile Reichs-Stätte von denen Kaysern sich dahin haben privilegiren lassen, daß, wann burgerliche Güter an die Geistlichkeit kämen, selbige doch in der Steuer verbleiben sollen, siehe oben *Tom. 4. p. 61. sqq.*

§. 26.

Von ihren Rechten in Regiments-Sachen.

Einer der wichtigsten Puncten in diser Materie ist: Wie weit die Burgerschafft in denen Reichs-Stätten bey denen das Statt-Regiment und gemeine Wesen betreffenden Sachen zu concurriren habe oder nicht? Es ist aber eben hierinn die Regiments-Verfassung derer Reichs-Stätte überaus sehr unterschieden und da es der Platz nicht gestattet, mich bey einer jeden Statt ins besondere aufzuhalten, werde ich mich begnügen, einiges bloß zur Probe anzuführen.

So dann muß ich noch vorläuffig bemercken, daß der Reichs-Hof-Rath, aus Gelegenheit derer vilen im jetzigen Seculo in fast allen Reichs-Stätten entstandenen Unruhen und bey deren Untersuchung denen Magistrats-Personen zur Last gefallenen üblen Haushaltung, nach und nach, sonderlich bey solchen Reichs-Stätten, in welchen das Patriciat vil zu sagen hat, demselbigen sehr weislich ein- oder anderes aus der Burgerschafft Deputirten angeordnetes Collegium an die Seite setze, oder, wo dergleichen von Rechtswegen seyn sollten, aber in Abgang gerathen seynd, sie restaurire, welche des Magistrats Haushaltung beobachten und von demselbigen in wichtigen Angelegenheiten zu Rath gezogen werden müssen.

[...]

§. 33.

Von der Burger Zusammenkünfften.

Weiter ist eine delicate Frage: Ob, wann und wie die Burgerschafft in denen Reichs-Stätten befugt seye, unter sich selbst Zusammenkünffte zu halten und darinnen insonderheit auch von denen das gemeine Statt-Wesen betreffenden Puncten zu berathschlagen?

In der Statt Aaalen Vertrag de An. 1615. stehet: Daß „die ungewöhnliche Zusammenkünffte der Bürger füraus eingestellt, die Beschwernissen aber von den Burgern, da sie deren haben, durch ordentlichen Weg dem Magistrat zu billigmäßiger Remedirung und Abhelffung vorgebracht, = = = werden„ sollen.

Der Reichs-Hof-Rath schlosse Jovis 21. Oct. 1734. in Sachen: Biberach contra Biberach ꝛc.

6. Nachdem = = die Nothdurfft allerdings erfordert, daß die Impetranten (die Burgerschafft,) in jenen Fällen, da Sie ihrer Nothdurfft halber zusammen kommen und darüber deliberiren müßte, ein solches vorhero dem Amts-Burgermeister geziemend anzeigen und sodann ihren Zusammenkünfften ruhig und friedsam beywohnen; als wird eines Theils Magistratui hiermit auferlegt, ihr, der Burgerschafft, zu dem Ende alsogleich einen Ort anzuweisen, andern Theils aber denen Impetranten, unter Vermeidung der in den Kayserl. Patenten enthaltenen Straff, alles Ernsts anbefohlen, ausser besagtem Ort und ohne vorherige ihrer Obrigkeit beschehene Anzeige sich alles verbottenen Zusammenlauffens, zumahlen in denen offentlichen Wirths-Häusern, zu enthalten und darwider nicht das allergeringste zu Schulden kommen zu lassen: Da im widrigen gegen die Übertretter mit der in obgedachten Patenten angetroheten schweren Ahndung ohnausbleiblich auf das schärffeste verfahren werden solle.

Anno 1650. flosse in eine der Statt Dünckelsbühl ertheilte Friedens-Executions-Commißions-Signatur ein: „Letztlich sollen auch alle unordentliche Zusammenkünfften der Burgerschafft verbleiben: In Religions-Sachen mögen die verordnete Kirchen-Pfleger nach ihrer Nothdurfft sich zusammen thun, unterreden und die Gebühr verhandeln.„

Von denen Burger-Zusammenkünfften in der Reichs-Statt Hamburg ist in vorhingedachtem Nucleo Recessuum & Conventionum Hamburgensium sehr viles zu befinden: Weil es aber bey disen Zusammenkünfften offt gar tumultuarisch zugienge; als ist in dem jetzigen Seculo durch eine Kayserliche Commission ein eigenes Reglement der Bürger-Conventen aufgesetzt, von Kayser Joseph Anno 1710. 4. Jun. confirmirt, darauf in Hamburg von der Commission publicirt, auch allda in fol. gedruckt, hernach auch des LÜNIGS **Reichs-Archiv** (1) einverleibt worden, welches zu einem Modell in diser Materie dienen kan: Weil es aber vile Bogen groß ist, will ich nur die Rubriquen derer Titul, darein es abgetheilet ist, hieher setzen: *Tit. 1.* Wer in bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtiget seye oder nicht? Tit. 2. Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden? Tit. 3. Von Convocirung der Burgerschafft. Tit. 4. Wie es mit der Proposition zu halten? Tit. 5. Von Ordnung in denen Kirchspielen. Tit. 6. Von Conferirung der Burger-Schlüsse und Mundirung allgemeiner burgerlichen Resolution. Tit. 7. Von E. E. Raths zustimmiger oder abstimmiger Entschliessung. Tit. 8. Von der Zeit der burgerlichen Zusammenkunfft und deren Dissolvirung. Tit. 9. Von Verhütung und Bestraffung aller weiteren Unordnung. Tit. 10. Von Befestigung und Unverbrüchlichkeit vorhergehender Verordnungen.

[...]

§. 36.

Von Schutz-Verwandten.

Von denen Schutz-Verwandten schreibt KNIPSCHILD (1): Hodie Pfalburger dicuntur, qui in Civitatibus commorantur tantum ut incolæ, nec integrum Jus Civitatis habent, & sunt aliud nihil, quam forenses & incolæ, qui ratione domicilii forum in aliqua Civitate sortiuntur & nonnullis in locis dicuntur Pact-Bürger, quod non absolute, sed sub certo pacto, unter einem gewissen Pact und Geding, cives sint, vel sub certa & denominata pensione annua, vel censu, vel ad certum tempus, recepti, & nihil aliud sunt, quam incolæ - - & dicuntur Schutz- und Schirm-Verwandte, à protectione sive tutela, quam à Magistratu obtinent. Et hi quidem sub Jurisdictione Magistratus sunt quoad causas ibidem contingentes, müssen derjenigen Sachen halber, so sich unter währendem Schutz begeben, daselbsten Recht geben und nehmen, non tamen sunt subditi, nec homagium præstant, cum protectio subditum non faciat.

Nach Beschaffenheit der Personen und Umstände seynd die Schutz-Verwandte und Beysassen einerley, oder nicht.

§. 37.

Von den Beysassen.

Beysassen seyd eigentlich privat-Personen, welche sich in einer Statt aufhalten, aber nicht Burger werden können oder wollen, dahero auch keine bürgerliche Nahrung bey offenen Läden, u. d. treiben, sonsten aber ihr Stück Brodt suchen dörffen, so gut sie können.

Weil dergleichen Personen öffters so gut oder besser stehen, als die Burger, hingegen nicht so vilen Beschwerden unterworffen seynd, als dise, oder auch mit ihrer Armuth, (welche gemeiniglich die Ursach ist, warum sie nicht Burger werden können,) der Burgerschafft beschwerlich seynd; als sehen die Burger dergleichen Beysassen nicht gern und ist hin und her ihretwegen in denen Verträgen zwischen denen Magistraten und Burgerschafften etwas versehen.

Z. E. Zu Franckfurt wurde Anno 161⅞. paciscirt: „Zum 10den soll der Rath der armen überhäufften Beysassen halben gebührliche Anordnung und solche Vorsehung thun, damit die Bürgerschafft deßwegen weiter nicht beschweret werde.„

Und Anno 1732. 14. Mart. wurde vom Kayser in Sachen: Franckfurt contra Franckfurt resolvirt: „3. Die Beysassen-Ordnung und vom Commissario darauf bereits ertheilte Resolution betreffend, haben 1. Ihro Kayserl. Majestät die zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft wohleingerichtete Beysassen-Ordnung, wie auch die in Conformitate derselben vom Commissario bereits erlassene Resolution de 18. Julii 1727. allergnädigst confirmiret, und wird 2. dem Magistrat hiemit aufgetragen, nicht ohne sonderbahre Ursach noch mehrere neue fremde Beysassen an- und aufzunehmen.„